

# Amtsblatt

---

Jahrgang 2014    Göttingen, den 04.12.2014    Nr. 49

---

Inhalt: Seite:

**A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Bekanntmachung der Neufassung des Katastrophenschutzsonderplanes für die Firma Otto Bock	466
Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die amerikanische Faulbrut der Bienen – Ortsteil Oberode	467
Feststellung gem. § 3aUVPG <sup>1</sup> ; Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung	468

**B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

./.

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

Abwasserverband Seeburger See Nachtragshaushaltssatzung 2014 und Haushaltssatzung 2015	469
--	-----

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Otto Bock Schaumstoffwerke GmbH, Max-Näder-Str. 15, 37115 Duderstadt (Fa. Otto Bock) betreibt einen Betrieb im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13) in der jeweils geltenden Fassung (sog. Seveso-II-Richtlinie).

Aufgrund der Einstufung der Fa. Otto Bock als sog. „Seveso-II-Betrieb“ kommt § 10a Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) zur Anwendung; danach hat der Landkreis Göttingen - als Katastrophenschutzbehörde - für die Fa. Otto Bock einen Katastrophenschutz-Sonderplan (externen Notfallplan) zu erstellen.

Am Montag, dem 01.12.2014 wird beim Landkreis der externe Notfallplan für die Fa. Otto Bock in der Entwurfsfassung vom 24.11.2014 für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Der vorliegende Entwurf kann beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, Zimmer 213, montags bis donnerstags in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 14.30 Uhr und freitags in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr, eingesehen werden; innerhalb der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit hinsichtlich des Entwurfes Bedenken und Anregungen zu erheben.

Göttingen, den 24.11.2014

Landkreis Göttingen  
Der Landrat  
In Vertretung

  
Wemheuer

**Veterinär- und Verbraucherschutzamt  
für den Landkreis und die Stadt Göttingen**

Az.: 39 21 09 /21

- 1. Die Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die amerikanische Faulbrut der Bienen vom 08.10.2012 für das Gebiet der Stadt Hann. Münden -Ortsteil Oberode mit Gemarkungen wird aufgehoben (gem. § 12 Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV<sup>1</sup>)).**
- 2. Diese Aufhebung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.**

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen des Geschäftszimmers des Veterinär- und Verbraucherschutzamtes für den Landkreis und die Stadt Göttingen unter der Tel.Nr. 0551-525 493 gerne zur Verfügung.

Göttingen, 27.11.2014

In Vertretung:

gez. Wemheuer

Erste Kreisrätin

---

<sup>1</sup> "Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738 zuletzt geändert am 17.04.2014

**Feststellung gem. § 3a UVPG<sup>1</sup>;  
Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung**

Der Wasserverband Leine-Süd hat beim Landkreis Göttingen das Niederbringen einer Erkundungsbohrung für einen neuen Brunnen in der Gemarkung Groß Schneen, Flur 6, Flurstück 31, und das damit verbundene zutagefördern von Grundwasser beantragt.

Es handelt sich hierbei um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.4 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 3c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung der in Anlage 2 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.  
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schulz

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

### Nachtragshaushaltssatzung 2014

Aufgrund des § 23 der Satzung des Abwasserverbandes "Seeburger See", Sitz Rollshausen, Landkreis Göttingen, vom 24.09.2009, wird nach Beratung und Beschlußfassung des Vorstandes und Festsetzung des Verbandsausschusses folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahme	50.000	-	1.120.000	1.170.000
die Ausgaben	50.000	-	1.120.000	1.170.000
b) im Vermögen- haushalt				
die Einnahmen	-	127.000	350.000	223.000
die Ausgaben	-	127.000	350.000	223.000

#### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr 2014 zur Aufrechterhaltung der Kassengeschäfte des Abwasserverbandes in Anspruch genommen werden darf, wird auf unverändert

100.000,-- €

festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

## § 4


Die Kanalbenutzungsbeiträge werden gem. § 31 der Satzung wie folgt festgesetzt:


Die Berechnungseinheit für 1 cbm Abwasser beträgt unverändert 2,35 EURO. Berechnungsgrundlage ist die eingeleitete Abwassermenge im Haushaltsjahr 2012 der Ortschaften und Ortsteile.

Das Beitragsverhältnis verteilt sich wie folgt:

Stadt Duderstadt	76.637 cbm	x	2,35 EURO	=	180.096,95 EURO
SG Gieboldehausen	114.250 cbm	x	2,35 EURO	=	268.487,50 EURO
Gemeinde Gleichen	16.698 cbm	x	2,35 EURO	=	39.240,30 EURO
SG Radolfshausen	249.783 cbm	x	2,35 EURO	=	586.990,05 EURO
<hr/>					
	457.368 cbm	x	2,35 EURO	=	1.074.814,80 EURO
<hr/>					

Rollshausen, den 24. November 2014

  
(Verbandsvorsteher)



  
(stellv. Verbandsvorsteher)

Haushaltssatzung 2015

Aufgrund des § 23 der Satzung des Abwasserverbandes "Seeburger See" in Rollshausen, Landkreis Göttingen, vom 24.09.2008, wird nach Beratung und Beschlußfassung des Vorstandes und Festsetzung des Verbandsausschusses folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	1.100.000,-- EURO
in den Ausgaben auf	1.100.000,-- EURO

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	665.000,-- EURO
in den Ausgaben auf	665.000,-- EURO

festgesetzt.

## § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr 2015 zur Aufrechterhaltung der Kassengeschäfte des Abwasserverbandes in Anspruch genommen werden darf, wird auf

100.000,-- EURO

festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

## § 4

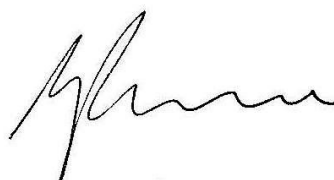
Die Kanalbenutzungsbeiträge werden gem. § 31 der Satzung wie folgt festgesetzt:

Die Berechnungseinheit beträgt für 1 cbm Abwasser 2,35 EURO. Berechnungsgrundlage ist die eingeleitete Abwassermenge im Haushaltsjahr 2013 der Ortschaften und Ortsteile.

Das Beitragsverhältnis verteilt sich wie folgt:

Stadt Duderstadt	75.732 cbm	x	2,35 EURO	=	177.970,20 EURO
SG Gieboldehausen	110.532 cbm	x	2,35 EURO	=	259.750,20 EURO
Gemeinde Gleichen	16.216 cbm	x	2,35 EURO	=	38.107,60 EURO
SG Radolfshausen	246.495 cbm	x	2,35 EURO	=	579.263,25 EURO
<hr/>					
	448.975 cbm	x	2,35 EURO	=	1.055.091,25 EURO
<hr/>					

Rollshausen, den 24. November 2014

  
(Verbandsvorsteher)



  
(stellv. Verbandsvorsteher)